



Satzung

Förderverein Overbergschule

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein hat den Namen: Förderverein Overbergschule.

Sitz des Vereins ist Gütersloh.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name: Förderverein Overbergschule e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der schulischen Arbeit und des schulischen Lebens an der Overbergschule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein handelt nach den Prinzipien der Gemeinnützigkeit.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.



Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum Ende eines laufenden Schuljahres zu entrichten.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder schriftliche Kündigung an den Vorsitzenden zum Schuljahresende. Sie endet ferner durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn ein Mitglied ein Schuljahr mit dem Beitrag im Rückstand bleibt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung



§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus acht natürlichen Vereinsmitgliedern, und zwar:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schriftführer
- Stellvertretender Schriftführer
- Kassierer
- Stellvertretender Kassierer
- Medienbeauftragter
- Stellvertretender Medienbeauftragter

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Fördermittel.

Jedes Vorstandsmitglied wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; es bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt auf Antrag, die der übrigen Vorstandsmitglieder nur auf Antrag von 25 % der anwesenden Mitglieder geheim.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann jedoch den Schulleiter oder ein vom Lehrerkollegium gewählten Lehrer zu seinen Sitzungen einladen.



§ 8 Einsichtnahme durch Mitglieder des Vereins und Lehrerkollegium- Mitgliedschaft des Lehrerkollegiums

Mitglieder des Lehrerkollegiums können dem Förderverein beitreten, jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden.

Mitglieder des Lehrerkollegiums sowie Mitglieder des Fördervereins, die nicht im Vorstand des Vereins sind, haben kein Recht auf Einsichtnahme in Mitglieder-, Beitrags- und Spendenlisten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des neuen Schuljahres statt.

Sie beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, die eingereichten Anträge und über die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von Zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins handelt.



Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung

Die Satzungsänderung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung entscheidet der Vorstand darüber, ob das Vereinsvermögen einer karitativen Vereinigung oder einer anderen Institution für gemeinnützige Zwecke zufällt.